

Konzept zur Durchführung von Präventionsansprachen
in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge



1. Ziel der Präventionsansprachen

Im Rahmen der Präventionsansprachen sollen den Bewohnern von großen Gemeinschaftsunterkünften (über 50 Personen) wesentliche Regelungen der Hausordnung und zu Verhaltensweisen in der Stadtgesellschaft vermittelt werden.

Hierbei soll deutlich gemacht werden, dass zwischen den Bewohnern und der Stadt Gelsenkirchen ein „Gast-Gastgeber-Verhältnis“ besteht. Die Stadt Gelsenkirchen bietet den aufgenommenen Flüchtlingen eine sicherere und menschenwürdige Unterbringung und Versorgung (Gastgeberpflicht) und erwartet dafür ein Einhalten der Hausordnung, bestehenden Gesetze sowie Respekt gegenüber den westlichen Werten und der hiesigen Kultur von den Bewohnern der Unterkünfte (Gastverhalten).

Hierzu ist es zunächst erforderlich, den Bewohnern die Regeln und Werte, an die sie sich halten sollen -möglichst muttersprachlich- zu vermitteln und in einem zweiten Schritt die Folgen einer Nichtbeachtung aufzuzeigen.

Die Präventionsansprachen konzentrieren sich zunächst auf die unter Ziffer 2 aufgeführten Themenbereiche. Es ist angedacht, den Flüchtlingen in Gelsenkirchen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines weiteren Moduls in Form von „Unterkunftsversammlungen“ auch wesentliche Inhalte zu den Themen Sprache, Integrationskurse, Sportangebote, Ausländerrecht und Arbeitsmarkt zu vermitteln.

2. Themen der Präventionsansprache

2.1 Umgang mit Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln

Die Erfahrungen zeigen, dass Konflikte unter den Bewohnern oftmals in unmittelbarem Zusammenhang zu übermäßigem Alkoholkonsum stehen. Den Flüchtlingen soll verdeutlicht werden, dass der Genuss von Alkohol in Deutschland zwar erlaubt ist (s. Seite 8 der Flüchtlingsbroschüre und Seite 10 „Refugee Guide“), es aber grundsätzlich untersagt ist, in den Flüchtlingsunterkünften Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren. Zudem soll aufgezeigt werden, dass das Alkoholverbot durch die vor Ort tätigen Sicherheitskräfte durch Taschenkontrollen etc. nachgehalten wird; in begründeten Fällen Alkoholkontrollen mit Atemtestgeräten erfolgen und stark alkoholisierten Personen der Zutritt zur Unterkunft verwehrt wird.

2.2 Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Den Bewohnern ist es untersagt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Unterkünfte „zu schleusen“ oder hiervon Gebrauch zu machen. Zur Durchsetzung dieses Verbots können durch den Sicherheitsdienst entsprechende Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt werden.

2.3 Sauberkeit in den Unterkünften/Reinigungsdienste

Die Flüchtlinge sind für die Sauberkeit in ihrer Unterkunft selbst verantwortlich. Lediglich Gemeinschaftsräume werden ggfls. durch Reinigungsfirmen gereinigt. Reinigungspläne etc. sind von den Bewohnern einzuhalten. Insbesondere die Sanitäreinrichtungen sind ordnungsgemäß zu benutzen und hygienisch sauber zu halten.

Darüber hinaus wird an den einzelnen Standorten geprüft, inwieweit den Bewohnern im unmittelbaren Umfeld der Unterkünfte gemeinnützige Arbeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz übertragen werden können. Diese Tätigkeiten werden durch das Referat Soziales mit einem Betrag von 1,05 Euro/Stunde vergütet.

2.4 Müllentsorgung

Müll ist in den jeweils dafür vorgesehen Behältnissen zu entsorgen und nicht offen oder lose an anderen Stellen liegen zu lassen. Achtlos weggeworfener Müll erzeugt kein schönes Stadtbild, stinkt und kann Krankheiten verursachen (s. Seite 62 der Flüchtlingsbroschüre).

2.5 Gewalt/gewaltfreie Konfliktlösung

Die Anwendung von Gewalt ist in Deutschland verboten. Das gilt gegenüber Frauen, Männern und Kindern. Kinder dürfen nicht geschlagen oder mit Schlägen erzogen werden (s. Seite 6 der Flüchtlingsbroschüre). Auch Konflikte mit anderen Personen werden ohne die Anwendung von Gewalt gelöst (s. Seite 5 „Refugee Guide“). Lässt sich ein Konflikt nicht alleine lösen, sind die Ansprechpartner in den Unterkünften anzusprechen (Hausbetreuer, Sozialarbeiter, Sicherheitsdienst). Dies gilt auch für die Fälle, in denen Bewohner „Zeugen“ oder „Opfer“ von Gewalt werden. In Notfällen ist die Polizei unter 110 einzuschalten.

2.6 Verhalten gegenüber Frauen/Gleichberechtigung

Frauen und Männer haben in Deutschland die gleichen Rechte. (s. Seite 6 der Flüchtlingsbroschüre und Seite 7 „Refugee Guide“). Es ist durchaus üblich, dass Männer und Frauen in der Öffentlichkeit „Händchenhalten“. Das Lächeln einer Frau ist nicht gleichbedeutend mit „Flirten“; eine sommerliche, knappe Bekleidung keine Aufforderung zur Aufnahme von Körperkontakt oder sexuellen Handlungen. Sexualverbale Äußerungen gegenüber Frauen sind zu unterlassen (s. Seite 5 „Refugee Guide“).

2.7 Homosexualität

In Deutschland gibt es homosexuelle Paare, die Ihre Homosexualität auch in der Öffentlichkeit zeigen. Dies ist in Deutschland erlaubt; homosexuelle Paare genießen die gleichen Rechte und den gleichen Respekt wie heterosexuelle Paare auch.

2.8 „Dubiose Dienstleistungen“

Zum Teil werden Bewohnern im Umfeld der Unterkünfte „dubiose Dienstleistungen“ (Übersetzungs –oder Vermittlungsleistungen gegen die Entrichtung eines Entgeltes) angeboten. Die Flüchtlinge in den Unterkünften sollen im Rahmen der Präventionsansprache vor solchen Anbietern gewarnt werden. Im Regelfall können sich „offizielle“ ehren- oder hauptamtliche Helfer ausweisen. In Zweifelsfällen sollen sich die Bewohner an ihr Betreuungspersonal wenden.

2.9 Schutz von Eigentum

Das jeweilige Eigentum der anderen Bewohner oder auch anderer Personen ist zu respektieren. Der Diebstahl von Sachgegenständen Dritter ist verboten. Diebstähle werden durch die Polizei strafrechtlich verfolgt.

2.10 Hausordnung

Das Leben und Verhalten in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt; die Themen 2.1 bis 2.4 sind dort auch dokumentiert.

Damit die Ordnung in den Gemeinschaftsunterkünften gewahrt bleibt und ein gedeihliches Zusammenleben möglich ist, ist es erforderlich die Hausordnung einzuhalten. Die Hausordnung wird künftig allen Personen in Gemeinschaftsunterkünften in ihrer jeweiligen Landessprache (falls nicht möglich in englischer Sprache) ausgehändigt. Durch Unterzeichnung der Hausordnung bestätigen die jeweiligen Bewohner, dass sie die Regelungen der Hausordnung zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Die aufgeführten Themen der Präventionsansprache sollen möglichst in verschiedenen Muttersprachen durch Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher vermittelt werden; zur Unterstützung der Aussagen sollen möglichst einprägsame Bilder eingesetzt werden.

Die aufgeführten Regelungen sind Bestandteil der Hausordnung (Verbote und Pflichten), der Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland „Refugee Guide“ und/oder der Flüchtlingsbroschüre. Für eine nachhaltige Vermittlung der Inhalte wird es künftig mehrsprachige Aushänge des Refugee Guides und der Hausordnung in allen Flüchtlingsunterkünften geben. Hierdurch werden den Bewohnern wesentliche Verhaltensregeln dauerhaft vergegenwärtigt.

3. Sanktionsmaßnahmen

Die Zeit in den Gemeinschaftsunterkünften, ist als Eingewöhnungszeit zu verstehen. Zum einen dient sie den Bewohnerinnen und Bewohner zur Akklimatisierung in einer neuen Umgebung zum anderen sollen sie durch ihr Verhalten bzw. das Einhalten der vorgegebenen Regelungen und Gesetze in dieser Zeit ihre Mietfähigkeit und Integrationsbereitschaft nachweisen. Die Einstufung als mietfähig ist Grundvoraussetzung für die Unterbringung im privaten Wohnraum, ist diese nicht erfüllt, verbleibt es bei einem längerfristigen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Zudem kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung das Benutzungsrecht für einen begrenzten Zeitraum entzogen werden (z.B. Unterbringung von stark alkoholisierten Personen in Zelten). Bei Verfehlungen, wie Körperverletzungen oder das Dealen mit Drogen werden konsequent Strafverfahren eingeleitet. In begründeten Fällen greifen polizeiliche Maßnahmen, wie Platzverweise oder Ingewahrsamnahme.

4. Teilnehmer der Präventionsansprachen

An den ersten Präventionsansprachen sollen Vertreterinnen und Vertreter von

- Referat 50
- V5/SF
- Polizei GE
- KOD
- Frauenberatungsstelle
- Ehrenamtliche Akteure

- Vertreter der Hilfen im Quartier

teilnehmen. Durch die Teilnahme uniformierter Kräfte soll die Vermittlung von Regelungen unterstrichen werden. Nach Durchführung der ersten drei Präventionsansprachen wird eine Evaluation der Veranstaltungen erfolgen. Hierbei wird auch der Teilnehmerkreis einbezogen.

5. Avisierte Präventionsansprachen

In den Notunterkünften und den zwei großen Gemeinschaftsunterkünften Breddehalle und Wildenbruchhalle erfolgen die Präventionsansprachen durch das vor Ort tätige Betreuungspersonal. Die Präventionsansprachen durch den o.g. Teilnehmerkreis konzentrieren sich daher auf größere Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht dauerhaft sozial betreut werden. Die ersten Präventionsansprachen sollen mit folgender Priorisierung durchgeführt werden.

1. GU Westerholter Straße
2. GU Adenauerallee
3. GU Ückendorfer Straße
4. GU Sutumerfeldstraße
5. GU Uechtingstraße
6. GU Hördeweg
7. GU Rotthauser Straße
8. GU Katernberger Straße
9. GU Beckeradsdelle
10. GU Heistraße

Die erste Präventionsansprache in der GU Westerholter Straße soll bereits am 02.02.2016 erfolgen.

Sobald weitere größere GU (über 50 Personen) in Betrieb genommen werden, werden auch dort zeitnah nach der Inbetriebnahme Präventionsansprachen terminiert. Sobald in einer GU ein „Austausch“ eines Großteils der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt ist, werden Wiederholungsveranstaltungen an dem Standort durchgeführt.

Vor den ersten Präventionsansprachen wird ein gemeinsames Briefing aller Teilnehmer durch die Stabsstelle Flüchtlinge organisiert.